



Paris, 8. Juli 2020

POLITISCHE STELLUNGNAHME

zur Modernisierung der europäischen Wettbewerbspolitik

Die Ausschuss für europäische Angelegenheiten des Senats,

Unter Hinweis auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 3 und 101 bis 109, sowie auf das Protokoll Nr. 27 über Binnenmarkt und Wettbewerb,

Unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags festgelegten Wettbewerbsregeln,

Unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen,

Unter Hinweis auf die geänderte Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 7. April 2004 über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel 81 und 82 des EG-Vertrags durch die Kommission,

Unter Hinweis auf die geänderte Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Kategorien von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 des Vertrags (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung),

Unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 330/2010 der Kommission vom 20. April 2010 über die Anwendung von Artikel 101, Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen,

Unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf *De-minimis*-Beihilfen,

Unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags,

Unter Hinweis auf die Verordnung 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern,

Unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union,

Unter Hinweis auf die Leitlinien der Kommission vom 5. Februar 2004 zur Bewertung horizontaler Zusammenschlüsse gemäß der Ratsverordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen,

Unter Hinweis auf die Leitlinien der Kommission vom 18. Oktober 2008 zur Bewertung nichthorizontaler Zusammenschlüsse gemäß der Ratsverordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen,

Unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 24. Februar 2009 - Erläuterungen zu den Prioritäten der Kommission bei der Anwendung von Artikel 82 des EG-Vertrags auf Fälle von Behinderungsmissbrauch durch marktbeherrschende Unternehmen,

Unter Hinweis auf die Leitlinien der Kommission für vertikale Beschränkungen vom 10. Mai 2010 (derzeit in Revision),

Unter Hinweis auf die Leitlinien der Kommission vom 14. Januar 2011 zur Anwendbarkeit von Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit,

Unter Hinweis auf die neue Industriestrategie für ein weltweit wettbewerbsfähiges, grünes und digitales Europa, die von der Europäischen Kommission am 10. März 2020 vorgestellt wurde,

Unter Hinweis auf die am 2. Juni 2020 von der Europäischen Kommission eingeleiteten öffentlichen Konsultationen zum *Digital Services Act*-Paket, die beziehungsweise die Vertiefung des Binnenmarktes und die Klärung der Zuständigkeiten der digitalen Dienste, und ein Instrument zur *ex ante*-Regulierung großer Online-Plattformen mit erheblichen Netzwerkeffekten, die als *Gatekeeper* im Binnenmarkt fungieren, betreffen,

Unter Hinweis auf die am 3. Juni 2020 von der Europäischen Kommission eingeleitete öffentliche Konsultation über ein neues Wettbewerbsinstrument,

Unter Hinweis auf das Weißbuch über die verzerrenden Auswirkungen durch ausländische Subventionen im Binnenmarkt, das von der Europäischen Kommission am 17. Juni 2020 veröffentlicht wurde,

Unter Hinweis auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2020 zu der Wettbewerbspolitik - Jahresbericht 2019 (2019/2131(INI)),

Unter Hinweis auf den europäischen Beschluss Nr. 131 (2016-2017) des Senats vom 8. September 2017, die zu einer Reform der Anwendungsbedingungen der in der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates zur Durchführung der Wettbewerbsregeln vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen aufruft,

Unter Hinweis auf den europäischen Beschluss Nr. 42 (2017-2018) des Senats vom 7. Januar 2018 zur Überprüfung ausländischen Direktinvestitionen in die Europäischen Union,

Unter Hinweis auf den europäischen Beschluss Nr. 23 (2018-2019) des Senats vom 16. November 2018 zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten, COM(2018) 238 final,

Unter Hinweis auf die vom Senat verabschiedete Gesetzesvorlage Nr. 62 (2019-2020) zur freien Wahl des Verbrauchers im Cyberspace,

In der Erwägung, dass das kraft der Europäischen Verträge geltende Verbot von Praktiken und Verhaltensweisen von Unternehmen sowie von staatlichen Beihilfen, die potenziell den freien Wettbewerb verhindern, einschränken oder verfälschen eines der Grundprinzipien des ordnungsgemäßen Funktionierens des Binnenmarktes ist, das es dem europäischen Verbraucher ermöglicht, von innovativen und qualitativ hochwertigen Produkten zu einem angemessenen Preis zu profitieren;

In der Erwägung, dass die 2004 eingeführte Kontrolle der Zusammenschlüsse das gleiche Problem angeht;

In der Erwägung, dass die Umsetzung der europäischen Wettbewerbspolitik durch die Europäische Kommission unter der Kontrolle der europäischen Gerichte, sowie ihre Instrumente und Praktiken Entwicklungen unterworfen waren, die darauf abzielen, die Verfahren vereinfachen und die Innovation zu fördern und gleichzeitig die Wahlmöglichkeiten des europäischen Verbrauchers, die wettbewerbsfähige Innovation und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes wirksam zu schützen;

In der Erwägung, dass die Europäische Kommission schnell und effizient auf die wirtschaftlichen Folgen der Gesundheitskrise reagiert hat, indem sie am 19. März 2020 einen am 3. April 2020 und 8. Mai 2020 geänderten Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Unterstützung der Wirtschaft im aktuellen Kontext des COVID-19-Ausbruchs verabschiedet hat;

In der Erwägung jedoch, dass die Globalisierung von Wirtschaft und Handel und die Entwicklung des Digitalen große Herausforderungen darstellen, die eine unverzügliche Anpassung dieser Politik im Rahmen einer wirksamen Koordinierung mit den anderen Hebeln der europäischen Industriestrategie und Handelspolitik erforderlich machen;

Zur Notwendigkeit systematischer sektoraler Analysen des Wettbewerbszustands

In der Erwägung, dass die Europäische Kommission sektorspezifische Untersuchungen nur in Fällen von Anmeldungen von Zusammenführungen zwischen Unternehmen oder wettbewerbswidrigen Praktiken in bestimmten Marktsegmenten durchführt;

In der Erwägung, dass solche Untersuchungen weder den Zustand der Handelsströme noch festgestellte Subventionspraktiken betreffen; dass sie die Existenz systemischer Akteure nicht berücksichtigen und nicht genügend prospektive Elemente enthalten;

In der Erwägung, dass es von wesentlicher Bedeutung ist, die Reaktionsschnelligkeit der Kommission zu Wettbewerbsverzerrungen zu verbessern, die Prüfung von Zusammenschlüssen- und Beihilfefällen zu beschleunigen und den wirtschaftlichen Akteuren eine größere Vorhersehbarkeit zu bieten;

In der Erwägung, dass die verschiedenen Generaldirektionen (GD) der Europäischen Kommission nicht ausreichend koordiniert in die Prüfung von Wettbewerbsfällen eingreifen;

Empfiehlt, dass die Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission in Abstimmung mit den sektoralen Generaldirektionen bis Ende 2020 auf der Grundlage allgemeiner sektoraler Analysen regelmäßig aktualisierte *Ex-ante*-Karten des Wettbewerbszustands im Binnenmarkt erstellt, die als Grundlage für die von der Generaldirektion Wettbewerb im Rahmen der Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen durchgeführten Untersuchungen und für die Ermittlung wettbewerbswidriger Praktiken dienen sollen;

Ist der Auffassung, dass im Rahmen dieser gemeinsamen Diagnose des Zustands der Märkte der Stand des Wettbewerbs und der Konzentration in dem Sektor analysiert werden sollte, wobei die Existenz systemischer oder quasi-monopolistischer Akteure und die Häufigkeit von sogenannten „*killer acquisitions*“, wettbewerbswidrige Verhaltensweisen und beobachtete oder vermutete unlautere Praktiken, (wobei insbesondere Fälle ermittelt werden sollten, in denen in Drittländern ansässige Wirtschaftsakteure beteiligt sind), sowie der Stand der Handelsströme (wobei insbesondere Handelshemmnisse oder bestehende oder potenzielle *Dumping*- und Subventionspraktiken) hervorgehoben werden sollten;

Empfiehlt, dass die Generaldirektionen Wettbewerb, Handel und Binnenmarkt, sobald die Kommission die Anmeldung eines Zusammenschlusses erhält oder sobald eine Untersuchung wegen wettbewerbswidriger Praktiken eingeleitet wird, systematisch zusammenkommen sollten, um die Elemente des Falles auf der Grundlage der so durchgeführten kartographischen Erfassungen zu untersuchen;

*Zur unerlässlichen Anreicherung des Schlüsselbegriffs
Verbraucherwohl*

In der Erwägung, dass die europäische Wettbewerbspolitik auf dem Streben nach Verbraucherwohl beruht, was die Kommission dazu veranlasst, sich darum zu bemühen, jeden Schaden in Form von höherer Preise, einer geringeren Produktqualität oder einer eingeschränkten Auswahl auf dem Markt infolge einer Unternehmenszusammenführung, wettbewerbswidrige Praktiken oder der Gewährung staatlicher Beihilfen zu verhindern;

In der Erwägung, dass der Begriff „Verbraucherwohl“ ein vager und weit gefasster Begriff ist, der Begriffe in Zusammenhang mit Preis, Auswahl und Innovation zusammenfasst, der es den Unternehmen jedoch nicht erlaubt, sich auf kohärente Präzedenzfälle zu stützen, und der der GD Wettbewerb bei der Prüfung von Fällen einen großen Interpretationsspielraum lässt;

Stellt fest, dass dieser Ansatz die Kommission daran hindert, andere Kriterien zu berücksichtigen, die sich aus den weiter gefassten Zielen der europäischen Politiken ergeben, die jedoch in einer Zeit, in der der internationale Wettbewerb intensiver geworden ist und die Umweltschäden zugenommen haben, unerlässlich geworden sind;

Fordert sie eine Klärung der Komponenten des „Verbraucherwohls“ und die Einbeziehung neuer Elemente wie Wettbewerbsfähigkeit, Erhaltung der Beschäftigung, Umweltschutz, Schutz personenbezogener Daten und strategische Autonomie.

*Zur Erweiterung des Zeithorizonts, um künftige potenzielle
Konkurrenz zu berücksichtigen*

In der Erwägung, dass der Zeithorizont, den die Europäische Kommission bei der Analyse der potenziellen Beeinträchtigung des Wettbewerbs auf einem Markt zugrunde legt, oft zu kurz ist, um die Wahrscheinlichkeit zu berücksichtigen, dass mittelfristig Wettbewerber auf den europäischen Markt eintreten, insbesondere Unternehmen, die öffentliche Unterstützung durch Drittländer erhalten;

Stellt fest, dass die Kommission infolgedessen die Zusammenführung europäischer Akteure, die fähig wären, einem solchen Wettbewerb standzuhalten, verbietet, oder ihnen Veräußerungen von Vermögenswerten (sogenannte strukturelle Abhilfemaßnahmen) auferlegt, die sie im internationalen Wettbewerb schwächen und die wirtschaftliche und industrielle Souveränität Europas untergraben;

Empfiehl, in Erweiterung des 2019 veröffentlichten deutsch-französischen Manifests für eine den Herausforderungen des 21. Jahrhunderts angepasste Industriepolitik, eine Verlängerung des Zeithorizonts auf mindestens fünf Jahre, wie sie von anderen Wettbewerbsbehörden, insbesondere in den Vereinigten Staaten, praktiziert wird, und eine Klarstellung der Doktrin der Europäischen Kommission zum Gewicht, das sie dem potenziellen künftigen Wettbewerb in ihrer Analyse beimisst;

Zur dringenden Aktualisierung der Definition des relevanten Marktes

In der Erwägung, dass sich das Konzept „Geographischer Markt“ wegen der grenzüberschreitenden Entwicklung des Digitales und des internationalen Handels sowie der Harmonisierung der technischen Normen erheblich weiterentwickelt hat und dass sich der Charakter eines „Produktmarktes“ auch durch die Vervielfältigung von Produkten oder Dienstleistungen, die von einem Verbraucher auf digitalem Weg kostenlos genutzt werden, verändert hat;

Fordert die Europäische Kommission auf, ihre Leitlinien zur Definition des relevanten Marktes, die auf 1997 zurückgehen, unverzüglich zu aktualisieren, um die Begriffe „Produktmarkt“ und „geographischer Markt“ an die sich ändernden wirtschaftlichen Realitäten anzupassen;

Zur Notwendigkeit, der Europäischen Kommission mit Instrumenten zu versehen, die es ihr ermöglichen, missbräuchliche Praktiken außereuropäischer Unternehmen wirksam zu bekämpfen

In der Erwägung, dass der Wettbewerb auf dem europäischen Markt durch missbräuchliches Verhalten von in Drittländern ansässigen Unternehmen verfälscht wird, beispielsweise durch unlautere Geschäftspraktiken wie *Dumping*, durch staatliche Subventionen oder durch schlechte Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen;

Unterstützt die in dem von der Europäischen Kommission am 17. Juni 2020 veröffentlichten Weißbuch enthaltenen Vorschläge, die es ihr ermöglichen würden, den Erwerb von europäischen Unternehmen durch Unternehmen, die einen unzulässigen Vorteil haben, weil sie in den Genuss ausländischer staatlicher Subventionen kommen, zu verbieten, den Unternehmen Abhilfemaßnahmen wie Rückzahlungen oder strukturelle oder verhaltensbezogene Abhilfemaßnahmen aufzuerlegen, wenn sie Wettbewerbsverzerrungen auf einem Markt feststellt, die mit solchen Subventionen verbunden sind, und von Vergabeverfahren öffentlicher Aufträge die Bieterunternehmen auszuschließen, die in den Genuss ausländischer Subventionen kommen, die den Wettbewerbscharakter der Ausschreibung verzerren würden.

*Zur Notwendigkeit einer größeren Flexibilität bei der Anwendung
des europäischen Wettbewerbsrechts*

Mit der Feststellung, dass Verzögerungen bei der Umsetzung der Verfahren zur Untersuchung und Sanktionierung von Kartellen und des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung zerstörerische und irreversible Auswirkungen auf die Aufrechterhaltung des Wettbewerbs im Binnenmarkt haben können;

In der Erwägung, dass die einstweiligen Maßnahmen ein wesentliches Instrument sind, um sicherzustellen, dass der Wettbewerb im Laufe einer Untersuchung nicht verzerrt wird, dass die Europäische Kommission davon aber keinen Gebrauch macht;

Empfiehlt, dass die Kommission während der Untersuchungen rasch auf Vorsichtsmaßnahmen zurückgreifen sollte, um den Wettbewerbszustand einzufrieren, und dass die Bedingungen für die Durchführung solcher Maßnahmen gelockert werden sollten, um den erforderlichen Nachweis eines nicht wieder gutzumachenden Schadens zugunsten der Gefahr eines ernsthaften unmittelbaren Schadens aufzuheben; das Erfordernis der *prima facie*-Feststellung einer Zuwiderhandlung zu lockern, indem es durch die Feststellung ersetzt wird, dass die fragliche Praxis wahrscheinlich eine solche Zuwiderhandlung darstellen könnte; und den Umfang der geschützten Interessen, die solche Maßnahmen rechtfertigen, zu erweitern, indem nicht mehr nur die Zuwiderhandlung gegen die Wettbewerbsregeln angepeilt wird, sondern auch, wie im französischen Recht, die Beeinträchtigung gegen die allgemeine Wirtschaft, gegen die Wirtschaft des betreffenden Sektors, gegen die Interessen der Verbraucher oder die des klagenden Unternehmens;

In der Erwägung, dass die Kommission systematisch Veräußerungen von Vermögenswerten bevorzugt, wenn ein Unternehmenszusammenschluss Wettbewerbsprobleme verursacht, anstatt Verpflichtungen zur Änderung des Geschäftsverhaltens der beteiligten Parteien einzugehen, die sie nicht zu Veräußerungen zwingen würden, die sich negativ auf ihr Geschäft auswirken würden, sondern sicherstellen würden, dass ein wirksamer Wettbewerb auf dem betreffenden Markt aufrechterhalten würde;

In der Erwägung, dass diese Praxis den europäischen Wirtschaftsakteuren schadet, die sich gezwungen sehen, Vermögenswerte an ausländische Wettbewerber zu veräußern oder die geplante Zusammenführung aufzugeben, mit erheblichen Auswirkungen auf das Wettbewerbsumfeld und die weitere Entwicklung des Marktes ohne vorherige Prüfung;

Empfiehlt, nach einer eingehenden Analyse des Marktes und des potenziellen Wettbewerbs in Zusammenarbeit mit den Marktteilnehmern, wo immer dies möglich ist, Verhaltenszusagen zu bevorzugen, die ggf. präzise, anspruchsvoll, nachweisbar und überprüfbar sind, und dass die Kommission sowohl die tatsächliche Umsetzung der eingegangenen Verpflichtungen als auch die Erreichung der verfolgten Ziele genau überwachen sollte;

Fordert, einstweilige Verhaltenszusagen auch für den Fall wettbewerbswidriger Praktiken zu machen, sobald eine solche Praxis festgestellt wird, und anschließend im Rahmen des Vergleichsverfahrens;

*Zur Integration neuer, an die digitale Welt angepasster
Analysekonzepte, um eine präventive Kontrolle des Verhaltens der
Akteure zu gewährleisten*

In der Erwägung, dass die neuen Praktiken der digitalen Wirtschaft eine Herausforderung für die wirtschaftliche Analyse darstellen, insbesondere Unentgeltlichkeit bestimmter Dienstleistungen, Netzwerkexternalitäten, Existenz systemischer Akteure und Datenwirtschaft, auch wenn die Plattformen nicht immer eine beherrschende Stellung im Sinne des Wettbewerbsrechts haben;

In der Erwägung, dass es daher notwendig erscheint, die traditionellen Konzepte des Wettbewerbs - insbesondere das Konzept des betreffenden Marktes, da es in einer Gratiskultur keine homogenen Produkte mehr gibt - zu überdenken, neue Maßstäbe zu setzen, um den potentiellen globalen Wettbewerb zu integrieren, und schließlich die dynamische wirtschaftliche Effizienz zu berücksichtigen;

Empfiehl insbesondere im Rahmen der Revision der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr, bei der Analyse der Marktmacht die Netzeffekte zu berücksichtigen und die Beziehungen zwischen den Plattformen, insbesondere denjenigen, die in der Lage sind, den Markt abzuschotten, und ihren Nutzern oder Konkurrenten durch einen *A-priori*-Rahmen für die Erhebung und Nutzung von Daten (Übertragbarkeit personenbezogener Daten, Interoperabilität, Überprüfbarkeit, Nichtdiskriminierung, Fairness usw.) neu auszugleichen, der es ermöglicht, bei Nichteinhaltung dieser Regeln rasch Abhilfemaßnahmen zu ergreifen;

Hält es für dringend notwendig, das Schlüsselkonzept der *Gatekeeping*-Plattformen auf der Grundlage präziser Kriterien zu definieren, wie sie von der Kommission in der soeben von ihr begonnenen Konsultation vorgeschlagen wurden (Netzeffekte, Anzahl der Nutzer und/oder Fähigkeit des Services, Marktdaten zu erhalten, usw.), und den systemischen Charakter bestimmter digitaler Betreiber zu ermitteln, damit eine genaue Überwachung eingeführt werden kann, einschließlich der Kontrolle von Übernahmen kleiner innovativer Unternehmen mit niedrigem Umsatz, die die derzeitigen Anmeldeschwellen nicht erreichen, um sicherzustellen, dass die geplante Transaktion den Wettbewerb wahrscheinlich nicht verringert oder sogar ausschaltet (*killer acquisitions*);

*Zur Notwendigkeit einer nachträglichen transparenten Bewertung
der Wettbewerbsentscheidungen*

In der Erwägung, dass die von der Kommission im Falle eines Unternehmenszusammenschlusses von den Unternehmen verlangten Abhilfemaßnahmen weitreichende Folgen haben – und irreversible Folgen im Falle einer Veräußerung von Vermögenswerten – und auf Konzepten beruhen, die komplex zu erfassen sind, wie der relevante Markt, der potenzielle künftige Wettbewerb, der Zeithorizont oder die Marktmacht;

In der Erwägung, dass sich solche Abhilfemaßnahmen angesichts der raschen Entwicklung bestimmter Märkte *a posteriori* als unwirksam oder sogar kontraproduktiv erweisen und verschiedenen Interessen der Union wie dem Verbraucherwohl, dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts, der Innovationsfähigkeit und der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen abträglich sein können;

Empfiehl die Weiterverfolgung der Entscheidungen der Kommission, um die Relevanz der beschlossenen Abhilfemaßnahmen im Hinblick auf die ihnen vorgegebenen Ziele zu analysieren, mit dem Ziel, möglicherweise die verhaltensbezogene Abhilfemaßnahme zu überprüfen oder aufzuheben, die in Wirklichkeit irrelevant ist oder ein zu großes Handicap für das Unternehmen im Verhältnis zu dem erwarteten Wettbewerbsvorteil darstellt; mit einer solchen Überwachung könnte die Kommission auch ihre künftigen Entscheidungen Markt für Markt, Sektor für Sektor schrittweise verfeinern, in einer Zeit, in der die wirtschaftliche Entwicklung des Wettbewerbniveaus eines Marktes in bestimmten Sektoren besonders rasch fortschreitet (Veränderungen der Marktanteile, neuer Marktteilnehmer, Preiserhöhungen oder -senkungen usw.);

Ist der Auffassung, dass eine solche Überwachung es auch ermöglichen würde, in späteren ähnlichen Fällen die Anwendung der verschiedenen wirtschaftlichen Konzepte weiterzuentwickeln, insbesondere den gewählten Zeithorizont in Bezug auf die Geschwindigkeit der Entwicklung eines Marktes, die Wahrscheinlichkeit eines potenziellen künftigen Wettbewerbs in Bezug auf die staatliche Unterstützung eines Konkurrenten im Ausland, die Bewertung von Effizienzgewinnen oder den Grad, in dem der Zugang zu Daten berücksichtigt wird;

Schlägt zu diesem Zweck die Schaffung einer Europäischen Beobachtungsstelle zur Bewertung der Wettbewerbspolitik vor, die der Europäischen Kommission untersteht und von der GD Wettbewerb unabhängig ist. Sie hätte die Aufgabe, Informationen über den Stand und die Entwicklung des Wettbewerbs in den verschiedenen Wirtschaftssektoren zu sammeln, insbesondere im Hinblick auf die Aktualisierung der sektoralen Karten und die Bereitstellung einer Grundlage für die Bewertung der Wettbewerbsentscheidungen der Kommission; eine Datenbank dieser Entscheidungen und der damit zusammenhängenden Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zu erstellen und zu unterhalten; und die Umsetzung der Wettbewerbsentscheidungen der Kommission zu überwachen und eine Bewertung dieser Entscheidungen insbesondere im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf Preise, Wahlmöglichkeiten der Verbraucher, Handelsströme, Marktkonzentration, Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, Beschäftigung in Europa, Innovationsfähigkeit, Umweltschutz oder den Schutz personenbezogener Daten vorzunehmen.